Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

durch den Krieg höhere disziplinäre Schulung erlangt hat, für die Kriegsopfer eine Belohnung gewährt und der Eintritt in einen neuen Beruf geboten, sachliche und persönliche Tauglichkeit vorausgesetzt; um die durch Gesetz (19. April 1872, R. 61, Ungarn G. A. II/73 O. V. als L.-V.-M. 12. Juli 1872, R. 98, Ungarn L.-V.-M. Z. 13566 ex 1873 und G. vom 25. Dezember 1894) den länger dienenden Unteroffizieren schon gewährte Berechtigung nicht zu beeinträchtigen, könnte diesen bei Bewerbung um die vorbehaltenen Posten das Vorrecht eingeräumt werden.

Bei etwaiger Änderung der Gesetzgebung könnte festgestellt werden, daß den Zertifikatisten nicht ein ausschließliches Recht, sondern der Dienstposten „vorzugsweise" (wie in Deutschland, G. v. 22. Mai 1893) vorbehalten und zugleich das Institut der „Unterbeamten" geschaffen werden, wie dies auch aus anderen Gründen zweckmäßig wäre.

6. Reform der Fürsorgegesetzgebung.

Hier drängt sich zunächst die Frage auf, ob sofort eine allgemeine Reform der ganzen Militärversorgungsgesetzgebung anzustreben ist oder zunächst eine neue gesetzliche Regulierung der Versorgung aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges.

Das allgemeine Versorgungsgesetz ist zunächst auf die Friedenszeit abgestellt und hat vor allem das Berufsmilitär vor Augen, sodaß die Überzahl der im Felde Stehenden, welche zur Zeit der allgemeinen Wehrpflicht nicht Berufssoldaten sind, eine entsprechende Berücksichtigung nicht finden konnte. Die in dem allgemeinen Militärversorgungsgesetze als Normalfälle behandelten Ursachen der Invalidität und des Todes sind die natürlichen Ursachen; Verletzung vor dem Feind, Kriegsstrapazen und Kriegskrankheiten finden zwar Berücksichtigung, aber als Sonderfälle, für welche durch Gewährung einer Zulage oder sonst bevorzugte Behandlung gesorgt wird. Die Behandlung der in diesem Kriege am häufigsten auftretenden Fälle als Ausnahmsfälle, für welche im Gnadenwege zu sorgen ist, enthält einen inneren Widerspruch und soll daher